



## Merkblatt

Antrag auf **Anerkennung als Prüffingenieurin/Prüffingenieur für Baustatik** gemäß den §§ 21 bis 28 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

### **Antragsberechtigte:**

Die nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung 2018 (SV-VO) staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit der Fachrichtungen Massivbau, Metallbau oder Holzbau, die auch die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz besitzen

### **Antragsunterlagen:**

- Formloser Antrag an das

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Jürgensplatz 1  
40210 Düsseldorf

Die Antragsunterlagen können auch elektronisch als pdf-Datei (max 10 MB) an die E-Mail-Adresse [prueffingenieure@mhkbw.nrw.de](mailto:prueffingenieure@mhkbw.nrw.de) geschickt werden.

### **Benötigt werden:**

- Angabe der Fachrichtung, für die die Anerkennung ausgesprochen werden soll
- Adresse der Niederlassung, für die die Anerkennung erteilt werden soll
- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Nachweis, dass im Falle der Anerkennung als Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Baustatik eine ausreichende Haftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden) besteht. Es ist darauf zu achten, dass die Antragstellerin / der Antragsteller in der Bestätigung der Versicherung **persönlich** benannt wird und das Risiko als „**Prüffingenieurin / Prüffingenieur für Baustatik**“ abgedeckt ist
- Ablichtungen der Bescheide der Ingenieurkammer-Bau NRW über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit und über die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

### **Gebühren:**

Werden erhoben auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW), sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

250,- € gemäß Tarifstelle 2.9.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)